



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 11/10

Dienstag, 20. Juli 2010

3. Änderungssatzung vom 12. Juli 2010 zur 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 07. Juni 2006

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 06. 2009 (GV. NRW. S. 380).

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380).

Artikel 1

Die 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 07. 06. 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 – Vorauszahlungen – wird ersatzlos aufgehoben.
2. § 9 – Steuererklärung und Steuerberechnung – erhält folgende Fassung:

§ 9

Steuererklärung

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerpflichtige die Steuer je Gerät vierteljährlich zu errechnen und auf einer Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck zu erklären. Dabei ist das Einspielergebnis zugrunde zu legen, welches bis zum Abend des letzten Tages des jeweiligen Quartals erzielt wurde. Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

3. Änderungssatzung vom 12. Juli 2010 zur 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.07.2010

Ulrich Roland
Bürgermeister

Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2010 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 20. Juli 2001 wie folgt zu ändern:

Artikel I

(1) Der Tarif I – Abonnements wird wie folgt ersetzt:

Tarif I - Abonnements						
	Preisgruppe 1		Preisgruppe 2		Preisgruppe 3	
	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung
Kindertheater- Abonnement ¹⁾ (4 Veranstaltungen)	15,00 € neu 18,00 €	7,50 € neu 9,00 €	15,00 € neu 18,00 €	7,50 € neu 9,00 €	15,00 € neu 18,00 €	7,50 € neu 9,00 €
Gemischtes Abonnement ²⁾ (5 plus 1 = 6 Veranstaltungen)	75,00 € neu 84,00 €	37,50 € neu 42,00 €	68,00 € neu 77,00 €	34,00 € neu 38,50 €	58,00 € neu 67,00 €	29,00 € neu 33,50 €
Theater- Abonnement ²⁾ (5 plus 1 = 6 Veranstaltungen)	75,00 € neu 84,00 €	37,50 € neu 42,00 €	68,00 € neu 77,00 €	34,00 € neu 38,50 €	58,00 € neu 67,00 €	29,00 € neu 33,50 €
Kabarett- Abonnement (4 Veranstaltungen)	60,00 € neu 68,00 €	30,00 € neu 34,00 €	60,00 € neu 68,00 €	30,00 € neu 34,00 €	60,00 € neu 68,00 €	30,00 € neu 34,00 €
Wahl-Abonnement (6 Veranstaltungen)	75,00 € neu 82,00 €	37,50 € neu 41,00 €	75,00 € neu 82,00 €	37,50 € neu 41,00 €	75,00 € neu 82,00 €	37,50 € neu 41,00 €

Alle Preise gelten zuzüglich einer Systemgebühr für den elektronischen Kartenvertrieb.

1) Ermäßigung nur für Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden.

2) 5 Veranstaltungen mit festem Platz, 1 Veranstaltung ohne festen Platz aus einem bestimmten städtischen Veranstaltungskontingent.

(2) Der Tarif II – Einzelkarten wird wie folgt ersetzt:

Tarif II - Einzelkarten						
	Preisgruppe 1		Preisgruppe 2		Preisgruppe 3	
	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung
Kinder-, Jugend-, Schultheater ¹⁾	5,00 € neu 6,00 €	2,50 € neu 3,00 €	5,00 € neu 6,00 €	2,50 € neu 3,00 €	5,00 € neu 6,00 €	2,50 € neu 3,00 €
Gruppe A (bis 7.500 €)	16,00 € neu 19,00 €	8,00 € neu 9,50 €	14,00 € neu 17,00 €	7,00 € neu 8,50 €	12,00 € neu 15,00 €	6,00 € neu 7,50 €
Gruppe B (7.500 – 12.000 €)	18,00 € neu 21,00 €	9,00 € neu 10,50 €	16,00 € neu 19,00 €	8,00 € neu 9,50 €	14,00 € neu 17,00 €	7,00 € neu 8,50 €
Gruppe C (über 12.000 €)	20,00 € neu 23,00 €	10,00 € neu 11,50 €	18,00 € neu 21,00 €	9,00 € neu 10,50 €	16,00 € neu 19,00 €	8,00 € neu 9,50 €

Alle Preise gelten zuzüglich einer Systemgebühr für den elektronischen Kartenverkauf sowie einer etwaigen Vorverkaufsgebühr

1) Die Ermäßigung gilt nur für Inhaber und Inhaberinnen der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden.

Für Konzerte gelten die Preise der Preisgruppe 1 als Preisgruppe 2 und umgekehrt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 20.07.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 14. Juli 2010
Ulrich Roland
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 950)

- der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394)

hat der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leseausweise

(1) Das Ausleihen von Medien erfordert einen Leseausweis.

(2) Für Nutzerinnen und Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Gebühr für den Leseausweis

1. gültig für 12 Monate	14,00 Euro
1.1 bei Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens	13,00 Euro
1.2 für Inhaberinnen und Inhaber der Gladbeck - Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden	3,50 Euro
1.3 für Schülerinnen und Schüler, Vollzeitstudentinnen und -studenten und Auszubildende	7,00 Euro
1.4 für Wehr- und Zivildienstleistende, sowie für Personen, die ein soziales Jahr ableisten	7,00 Euro
2. gültig für einen Ausleihtag	3,00 Euro

(3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten den Leseausweis kostenlos.

§ 2 Gebühren für Einzelleistungen

(1) Darüber hinaus werden für folgende Einzelleistungen die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. Ausleihe eines Kunstgegenstandes der Artothek (einschließlich. Versicherungsgebühr)	9,00 Euro
2. Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)	3,00 Euro
3. Erfolgreiche Vormerkung eines Mediums	1,00 Euro

4. Ersatz eines Verbuchungsetikettes, Spielteiles, einer DVD-, CD-, CD-ROM- Kassettenhülle oder eines Covers	2,00 Euro
5. Ersatz eines Taschenschranckschlüssels	25,00 Euro
6. Ermittlung einer neuen Anschrift / eines neuen Namens (Anschriftenermittlung für Mahnschreiben)	2,00 Euro
7. Ausdrucke DIN A 4 pro Seite / schwarz-weiß	0,20 Euro
8. Ausstellen eines Ersatzausweises	
- für Nutzerinnen und Nutzer unter 18 Jahren	2,50 Euro
- für Nutzerinnen und Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	5,00 Euro
9. Nutzung eines Bewerbungs-/Schreib-PCs	3,00 Euro
9.1 mit gültigem Leseausweis der Stadtbücherei Gladbeck	2,00 Euro

- (2) Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbücherei eine Gebühr erheben. Schülerinnen und Schüler, Vollzeitstudentinnen und -studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, sowie Personen, die ein Soziales Jahr ableisten erhalten 50% Ermäßigung. Inhaberinnen und Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden erhalten 75% Ermäßigung.

Ein Rückgaberecht für gelöste Eintrittskarten besteht nicht.

- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert, ausnahmsweise der Anschaffungspreis, zu ersetzen.

§ 3 Gebühren für DVDs, Software, Musik-CDs und Internet

- (1) Die Ausleihe von Sachvideos, DVDs und Software ist gebührenfrei, soweit deren breite Nutzung wegen ihres aufklärenden, werbenden oder bildenden Inhalts im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Die Höhe der Gebühr für gebührenpflichtige DVDs und Software richtet sich marktgerecht nach besonderer Aktualität und Attraktivität des Produktes und beträgt mindestens 0,50 Euro und höchstens 3,50 Euro je DVD bzw. Softwareträger. Die Höhe der Gebühr setzt der Bürgermeister fest.
- (3) Für die Ausleihe von Musik-CDs wird zusätzlich eine CD-Jahresgebühr in Höhe von 7,00 Euro erhoben. Die Gebühr für die Entleiherung von Einzel-CDs beträgt 1,00 Euro.
- (4) Für die Nutzung des Internets werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzungsdauer und wird per Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Versäumnisgebühren

- (1) Für das Überschreiten der Leihfrist werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gebühren erhoben.
Diese Gebühren werden fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.
- (2) Die Gebühr für jede nach Ablauf der Leihfrist begonnene Ausleihwoche beträgt je Medieneinheit bis einschließlich der 4. Woche (ausgenommen gebührenpflichtige DVDs) 0,60 Euro.
- (3) Zusätzlich werden folgende Bearbeitungsgebühren fällig :
- | | |
|--|------------|
| - für die 1. Mahnung / 1.Gebührenmahnung | 1,50 Euro |
| - für die 2. Mahnung / 2.Gebührenmahnung | 3,00 Euro |
| - für die 3. Mahnung / 3.Gebührenmahnung | 5,00 Euro |
| - für die 4. Mahnung (Leistungsbescheid) | 10,00 Euro |
- (4) Die Überziehungsgebühren der gebührenpflichtigen DVDs entsprechen den jeweiligen Ausleihgebühren und fallen pro Ausleihtag an. Die Bearbeitungsgebühr wird entsprechend der Mahnstufen berechnet.
- (5) Für die Abholung entliehener Medien durch einen Boten nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden 30,00 Euro erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck vom 8.Juli 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 14. Juli 2010

Ulrich Roland
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Instandsetzung von Wahlgräbern gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007

Die nachfolgenden Wahlgräber

auf dem städt. Friedhof Gladbeck - Rentfort

„Albrecht“	Block B	Feld 1	Nr. 5
„Bergau“	Block D	Feld 15	Nr. 40
„Braun“	Block D	Feld 1	Nr. 4
„Bühne“	Block D	Feld 10	Nr. 5
„Delfing“	Block D	Feld 8	Nr. 31
„Grimberg“	Block D	Feld 1	Nr. 29
„Gutsche“		Feld H	Nr. 52
„Hardetzki“	Block B	Feld 2	Nr. 11
„Jeretin“	Block D	Feld 11	Nr. 22
„Jung“	Block D	Feld 3	Nr. 41
„Kather“	Block D	Feld 6	Nr. 20
„Kienast“	Block D	Feld 12	Nr. 14
„Konze“	Block D	Feld 7	Nr. 11
„Kowalski“	Block D	Feld 10	Nr. 3
„Lasarz“	Block D	Feld 6	Nr. 27
„Mieszala“	Block D	Feld 16	Nr.112
„Pacholik“	Block D	Feld 3	Nr. 12
„Rückert“	Block D	Feld 3	Nr. 9
„Scheel“	Block D	Feld 16	Nr. 37
„Schillo“	Block D	Feld 16	Nr. 42
„Schöwe“	Block D	Feld 15	Nr. 58
„Sikorski“	Block D	Feld 16	Nr. 21
„Stocki“	Block D	Feld 3	Nr. 86
„Töfke“	Block D	Feld 1	Nr. 62
„Weißflog“	Block D	Feld 6	Nr. 15
„Wieczorek“	Block D	Feld 3	Nr. 64
„Wings“	Block D	Feld 16	Nr. 39
„Witzel“	Block D	Feld 16	Nr. 60

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Brauck

„Baumeister“	Block B	Feld 1	Nr. 44
„Javorsek“		Feld 16 C	Nr. 22
„Pertersen“		Feld 1	Nr. 56
„Schwarz“		Feld 15	Nr. 17
„Tenhagen“		Feld 8	Nr. 58
„Tönnies“		Feld 8	Nr. 117

befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand.

Die Nutzungsberechtigten an o.g. Grabstätten werden gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 aufgefordert, das Wahlgrab wieder ordnungsgemäß herzurichten.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gegen Gebühr entzogen werden.

Hofmann
Erster Betriebsleiter

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 303114201 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 05.07.2010
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piétzka

Jahresabschluss der Stadtsparkasse Gladbeck zum 31.12.2009

Gemäß § 17 SpkVo NW weisen wir auf die Auslegung des Jahresabschlusses der Stadtsparkasse Gladbeck zum 31.12.2009 in den Kassenräumen der Sparkasse hin.

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Kreyerhoff Piétzka

5. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12. Juli 2001

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2010 beschlossen, die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12. Juli 2001, zuletzt geändert am 23.06.2008 und veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 10/08 vom 25. Juli 2008, wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Tarife

(1) Die Entgelte betragen, soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt, für

1.1 Kurse, Lehrgänge, Seminare

1.1.1 Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache je Unterrichtsstunde **1,00 - 1,50 €**

1.1.2 Datenverarbeitung je Unterrichtsstunde **2,50 - 4,00 €**

Soweit Lehrveranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderen Normen förderungsfähig sind, werden die jeweils anererkennungsfähigen Entgelte berechnet.

1.1.3 in den übrigen Kursen, Lehrgängen und Seminaren je Unterrichtsstunde **1,90 - 2,50 €**

1.2 **Einzelveranstaltungen/Vorträge** **5,00 - 10,00 €**

1.3 Veranstaltungen des Kommunalen Kinos

1.3.1 je Spielfilm **5,00 €**

1.3.2 Viererkarte **17,00 €**

(2) Bei Veranstaltungen, in denen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder spezielle veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der voraussichtlichen Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Entgeltfreie Veranstaltungen

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Hauptschulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss, Veranstaltungen zur politischen und sozialen Bildung sowie für Alphabetisierung sind entgeltfrei.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12. Juli 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

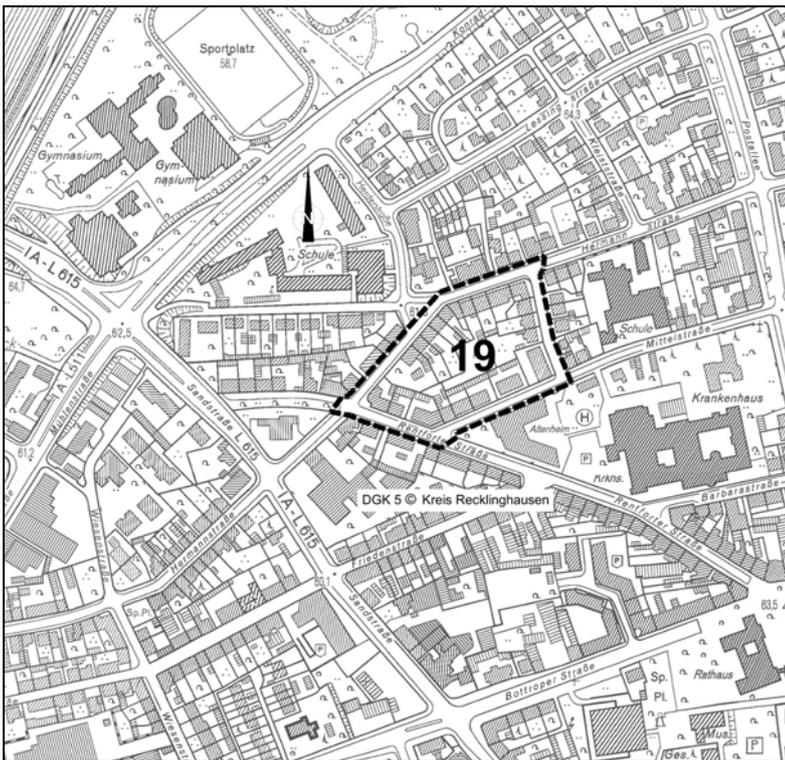
Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 08. 07.2010

Ulrich Roland
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 19
Gebiet: Kinderspielplatz Hermannstraße
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Für das Gebiet Kinderspielplatz Hermannstraße soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19 aufgehoben werden. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen,

- der Bebauungsplan Nr. 19, Gebiet: Kinderspielplatz Hermannstraße, rechtsverbindlich seit dem 15.04.1964, und
- die Begründung vom 14.06.2010 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19

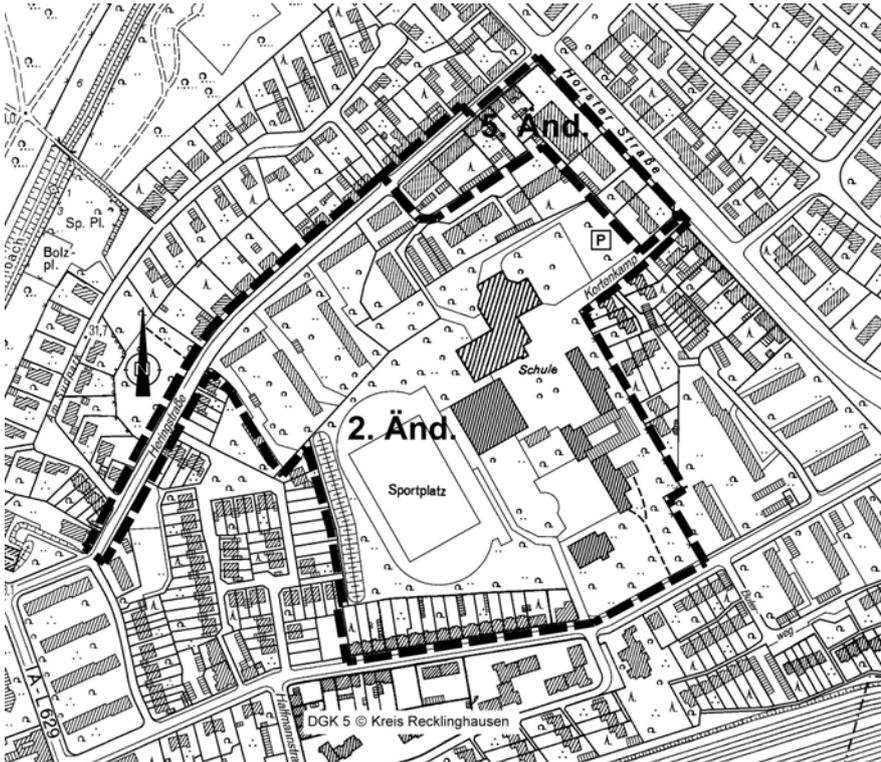
können vom 28.07.2010 bis einschließlich zum 11.08.2010 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 12.07.2010
Der Bürgermeister
I.V.

-Tum-
Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 17a, 2. und 5. Änderung
Gebiet: Hering-, Breukerstraße
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Für das Gebiet Hering-, Breukerstraße soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17a, 2. und 5. Änderung aufgehoben werden. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen,

- der Bebauungsplan Nr. 17a, 2. Änderung, Gebiet: Hering-, Breukerstraße, rechtsverbindlich seit dem 31.07.1974 sowie die 5. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 29.12.1981, und
- die Begründung vom 13.04.2010 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17a , 2. und 5. Änderung

können vom 28.07.2010 bis einschließlich zum 11.08.2010 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 12.07.2010
Der Bürgermeister
I.V.

-Tum-
Stadtbaurat

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung kann der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432, eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 3018) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

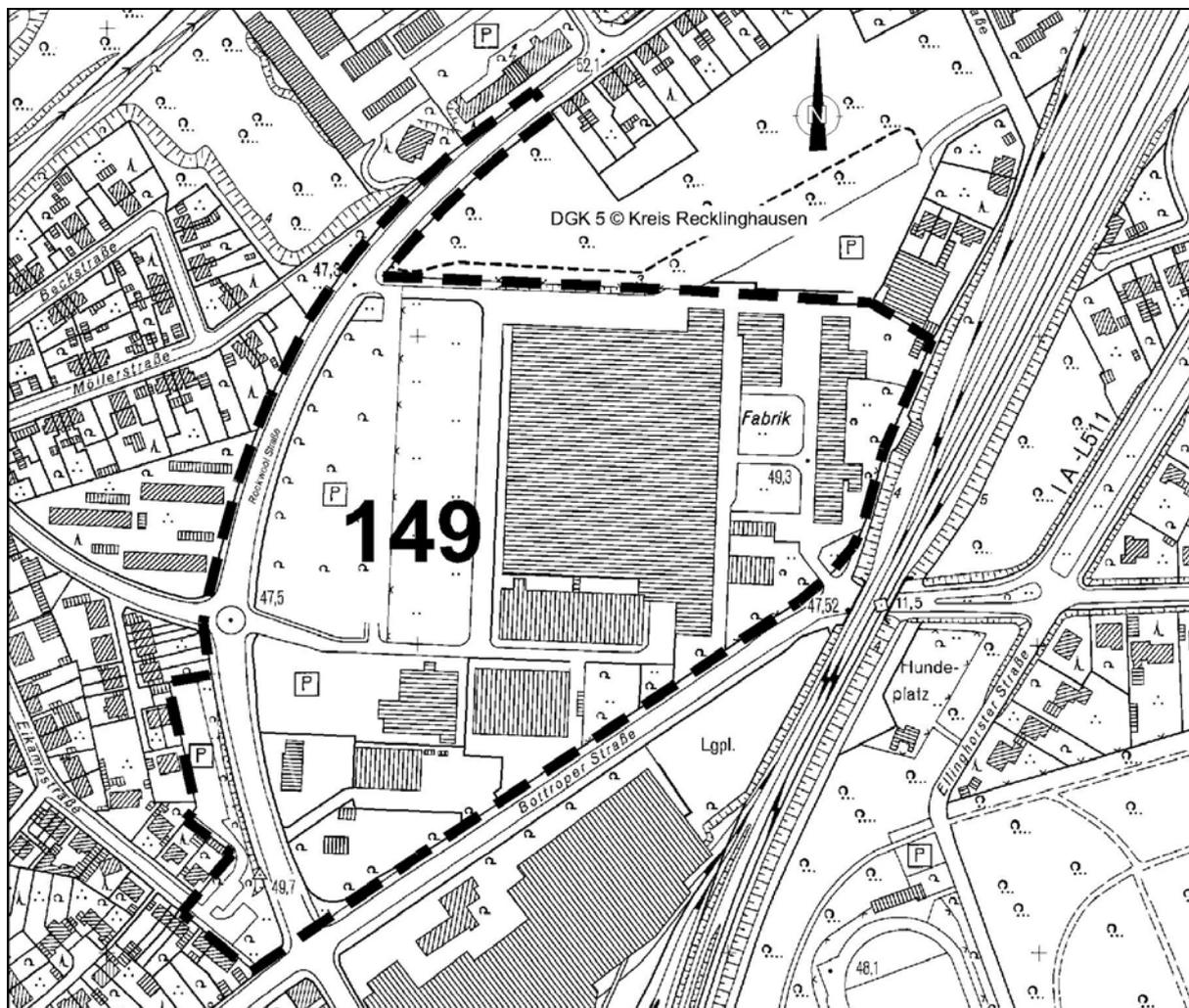
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 14.07.2010
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Gladbeck
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.149
Gebiet: Bottroper Straße / Rockwoolstraße vom 14.07.2010



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 GV NRW S. 380), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 3018), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 08.07.2010 beschlossen, folgende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre zu erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 149, Gebiet: Bottroper Straße / Rockwoolstraße, aufgestellt durch den Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses vom 10. September 2009 wird eine befristete Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der beigefügten zeichnerischen Abgrenzung vom 03.06.2009 ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im Bereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung wird gem. § 16 Abs. 2 BauGB mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck rechtsverbindlich. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149, Gebiet: Bottroper Straße / Rockwoolstraße, vom 14.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

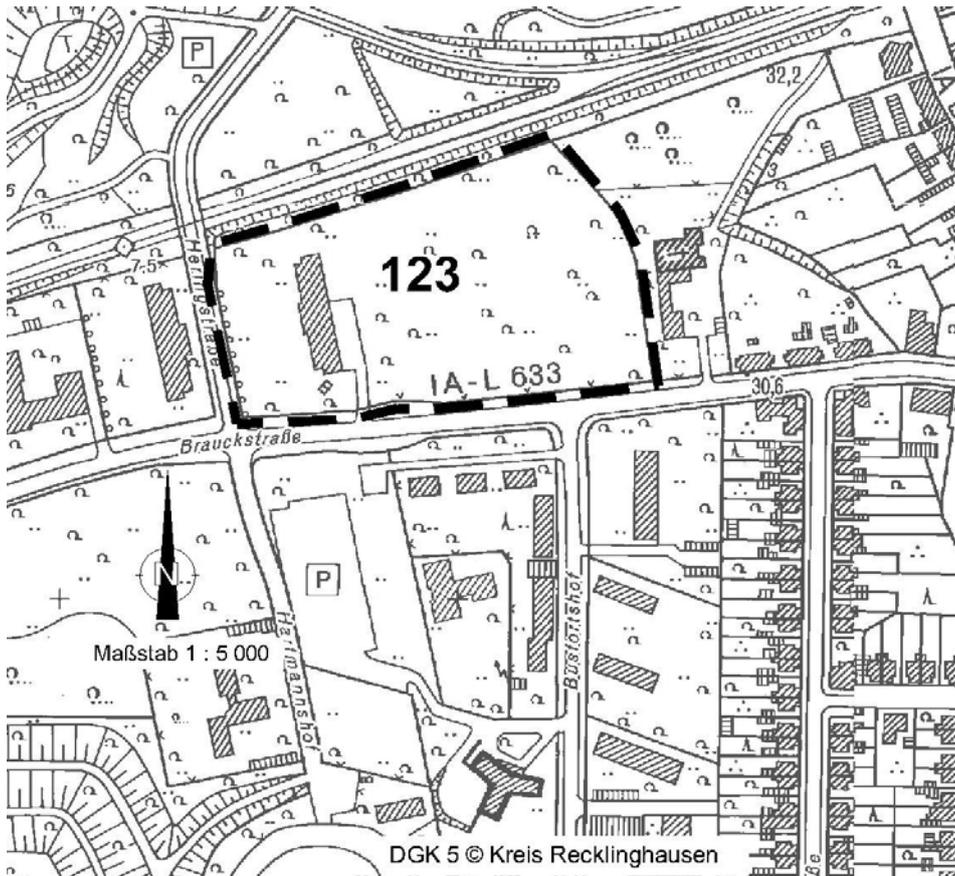
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 14.07.2010
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 123, 1. Änderung
Gebiet: Brauckstraße/Heringstraße
hier: Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13 BauGB

1. Für das Gebiet Brauckstraße / Heringstraße wird innerhalb der Grenzen des seit dem 30.12.2003 rechtsverbindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 123 die Aufstellung der 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Gem. § 13 Abs. 2 BauGB wird
 - a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
 - b) die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c) die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

Gladbeck, den 12.07.2010
Der Bürgermeister
I.V.

- Tum -
Stadtbaurat

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.